

Recht für Wirtschaft und Verwaltung

Bürgerliches Recht und Teile des Verfahrensrechts

Bearbeitet von
Julia Luttenberger, Ferdinand Lutz

1. Auflage 2014. Taschenbuch. 446 S. Paperback
ISBN 978 3 8085 9663 0
Format (B x L): 17 x 24 cm
Gewicht: 744 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Recht für Wirtschaft und Verwaltung

**Bürgerliches Recht und
Teile des Verfahrensrechts**

5. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 99863



Autoren:

Dr. Julia Luttenberger
Ferdinand Lutz

5. Auflage 2014

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-9663-0

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2014 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>
Umschlaggestaltung, Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt
Umschlagfoto: © hxdyl – Shutterstock.com
Druck: Medienhaus Plump GmbH, 53619 Rheinbreitbach

Vorwort

Am 1. Januar 2002 trat das **Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts 2002** in Kraft. Damit ist die bislang größte Reform des Schuldrechts in der mehr als hundertjährigen Geschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches Wirklichkeit geworden.

Grundlegend modernisiert wurde das Vertragsrecht vom Inhalt eines Schuldverhältnisses über das gesamte Recht der Leistungsstörungen bis zum Gewährleistungsrecht einzelner Vertragstypen. Schuldrechtliche Sondergesetze, wie z. B. das AGB-Gesetz, Haustürwiderrufs-Gesetz, Verbraucherkreditgesetz oder das Fernabsatzgesetz, sind in das BGB integriert worden. Das Verjährungsrecht ist vollkommen neu gestaltet.

Das vorliegende Werk enthält folgende Bereiche:

- Einführung in das Recht
- Gerichtsbarkeiten
- Das bürgerliche Recht (BGB)

Der Aufbau des Buches folgt der neuen Systematik der gesetzlichen Bestimmungen des BGB und ist deshalb an keinen Lehrplan gebunden. Das Buch richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Berufs- und Fachschulen, Gymnasien und Kollegs. Aber auch Studierende in der Propädeutik, Praktiker und Teilnehmer an Kursen der beruflichen Fort- und Weiterbildung profitieren von dem vorliegenden Werk.

Das Buch zeichnet sich dadurch aus, dass anhand einer Vielzahl praktischer und praxisnaher Fälle das Erlernete vertieft und angewandt wird, sodass nicht nur „Kenntnis“ der Materie vermittelt wird, sondern „Beherrschung“ des gesamten Stoffes. Ganzheitliches Lernen ist das prägende Element des Werkes. Im Mittelpunkt des Ausbildungsbemühens steht deshalb der selbstständig denkende und mit ausreichender Handlungskompetenz ausgestattete Mitarbeiter. Damit wird der Forderung der KMK gefolgt, die anregt, dass der Unterricht handlungsorientiert und möglichst nach Lernsituationen gestaltet werden soll. Lernsituationen sind exemplarische curriculare Bausteine, die fachtheoretische Inhalte in einen Anwendungszusammenhang bringen.

Zahlreiche grafisch gestaltete Übersichten und Zusammenfassungen machen das Arbeiten mit dem Buch leicht und verständlich. Weil die Autoren nicht davon ausgehen können, dass alle Nutzerinnen und Nutzer dieses Buches eigene Gesetzestexte vorliegen haben, dienen die vorgegebenen gesetzlichen Vorschriften dem effektiven Arbeiten.

Zu den zahlreichen Aufgaben, die der Konsolidierung des Lernstoffs dienen, ist ein Lösungsbuch erschienen, das dem Benutzer seine eigene Lernerfolgskontrolle ermöglicht.

Die Verfasser sind sich bewusst, dass dem vorliegenden Band trotz aller Sorgfalt Unrichtigkeiten anhaften können. Sie bitten deshalb Ausbilder, Kollegen, Schüler und Studierende das Buch zu prüfen und durch sachliche Kritik zur Verbesserung beizutragen.

Die Verfasser danken dem Verlag für die Ermöglichung des Projekts und die hervorragende Unterstützung.

Rodalben-Neuhof und Tübingen, im Sommer 2002

Ferdinand Lutz, Julia Lutz

Vorwort zur 5. Auflage

Bei der 5. Auflage wurde der Stand der Gesetzgebung bis zum Herbst 2014 berücksichtigt.

Rodalben-Neuhof, im Herbst 2014

Dr. Julia Luttenberger, Ferdinand Lutz

Inhaltsverzeichnis

Themenkreis I: Recht

1	Einführung in das Recht	13
1.1	Begriff und Wesen des Rechts	13
1.1.1	Die Sittlichkeit	14
1.1.2	Die Sitte	14
1.1.3	Änderungen des Rechts	14
1.1.4	Rechtssubjekt – Rechtsobjekt	16
1.1.5	Rechtsnormen	17
1.2	Die Rechtsordnung des Staates	17
1.2.1	Das objektive Recht	17
1.2.2	Das subjektive Recht	17
1.3	Recht und Gerechtigkeit	18
2	Die Gewaltenteilung	20
2.1	Notwendigkeit der Gewaltenteilung	20
2.1.1	Die Staatsgewalt ist dreigeteilt	21
2.1.2	Die Bindung der Staatsorgane	21
2.2	Horizontale und vertikale Gewaltenteilung	21
3	Die Rechtsquellen	23
3.1	Das geschriebene Recht	23
3.1.1	Gesetze	23
3.1.2	Rechtsverordnungen	23
3.1.3	Satzungen	23
3.2	Das Gewohnheitsrecht	24
4	Einteilungen des Rechts	25
4.1	Privatrecht und öffentliches Recht	25
4.1.1	Privatrecht (Zivilrecht, bürgerliches Recht)	25
4.1.2	Das öffentliche Recht	26
4.2	Materielles und formelles Recht	27
4.2.1	Materielles Recht	27
4.2.2	Formelles Recht	28

4.3	Zwingendes und nachgiebiges (dispositives) Recht	28
4.3.1	Zwingendes Recht	27
4.3.2	Nachgiebiges Recht	29
4.4	Die Gerichtsbarkeiten	29
4.4.1	Europäische Gerichtsbarkeit	30
4.4.2	Die Verfassungsgerichtsbarkeit	31
4.4.3	Die ordentliche Gerichtsbarkeit	32
4.4.3.1	Die Zivilgerichtsbarkeit	33
4.4.3.1.1	Die streitige Gerichtsbarkeit	33
4.4.3.1.2	Die freiwillige Gerichtsbarkeit	34
4.4.3.2	Die Strafgerichtsbarkeit	34
4.4.3.3	Besetzung und Zuständigkeit der Zivilgerichte	34
4.4.3.4	Instanzenzug in Zivilsachen	38
4.4.3.5	Besetzung und Zuständigkeit der Strafgerichte	39
4.4.3.6	Zuständigkeit in Bußgeldsachen	42
4.4.4	Die besondere Gerichtsbarkeit	43
4.4.4.1	Die Arbeitsgerichtsbarkeit	43
4.4.4.2	Die Disziplinargerichtsbarkeit	45
4.4.4.3	Die Finanzgerichtsbarkeit	45
4.4.4.4	Die Patentgerichtsbarkeit	46
4.4.4.5	Die Sozialgerichtsbarkeit	46
4.4.4.6	Die Verwaltungsgerichtsbarkeit	48
4.4.4.7	Aufgaben und Übungsfälle	50

Themenkreis II: Das bürgerliche Recht (BGB) Die fünf Bücher des BGB – Aufbau und Inhalt

5	Erstes Buch des BGB: Allgemeiner Teil (§§ 1 bis 240)	54
5.1	Personenrecht (Rechtssubjekte)	54
5.1.1	Natürliche Personen	54
5.1.2	Juristische Personen	56
5.1.2.1	Juristische Personen des öffentlichen Rechts	56

5.1.2.2	Juristische Personen des privaten Rechts	57	5.4	Das Verjährungsrecht des BGB . .	111
5.1.3	Aufgaben und Übungsfälle	58	5.4.1	Gegenstand und Wirkung der Verjährung	111
5.1.4	Die Rechtsfähigkeit	59	5.4.2	Wichtige Verjährungsfristen im Überblick	112
5.1.4.1	Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen	59	5.4.2.1	Die sechsmonatige Verjährungsfrist	112
5.1.4.2	Die Rechtsfähigkeit juristischer Personen	60	5.4.2.2	Die zweijährige Verjährungsfrist . .	114
5.1.4.3	Aufgaben und Übungsfälle	62	5.4.2.3	Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren	116
5.1.5	Die Handlungsfähigkeit	63	5.4.2.4	Die fünfjährige Verjährungsfrist . .	121
5.1.5.1	Die Geschäftsfähigkeit	63	5.4.2.5	Die zehnjährige Verjährungsfrist .	123
5.1.5.2	Die Deliktsfähigkeit	69	5.4.2.6	Die dreißigjährige Verjährungsfrist	125
5.1.5.3	Die Ehefähigkeit	71	5.4.2.7	Unzulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung . . .	127
5.1.5.4	Die Testierfähigkeit	72	5.4.2.8	Tabellarische Übersicht ausgewählter Verjährungsfristen	129
5.1.6	Aufgaben und Übungsfälle	72	5.4.2.9	Hemmung der Verjährung	130
5.2	Gegenstände des Rechtsverkehrs (Rechtsobjekte)	75	5.4.2.10	Neubeginn der Verjährung	134
5.2.1	Sachen, Bestandteile, Zubehör . . .	75	5.4.3	Aufgaben und Übungsfälle	136
5.2.2	Tiere	77	6	Zweites Buch des BGB: Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 bis 853) . . .	138
5.2.3	Rechte	78	6.1	Inhalt der Schuldverhältnisse . . .	138
5.2.4	Aufgaben und Übungsfälle	80	6.1.1	Verpflichtung zur Leistung gem. § 241 BGB	138
5.3	Rechtsgeschäfte	81	6.1.2	Arten und Entstehen von Schuldverhältnissen	139
5.3.1	Einseitige Rechtsgeschäfte	82	6.1.2.1	Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse	139
5.3.2	Zweiseitige Rechtsgeschäfte	82	6.1.2.2	Schuldverhältnisse kraft Gesetzes	140
5.3.3	Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte (Erfüllungsgeschäfte) . .	83	6.1.2.3	Aufgaben und Übungsfälle	142
5.3.4	Bürgerliche Rechtsgeschäfte und Handelsgeschäfte	85	6.1.3	Ausgewähltes vertragliches Schuldverhältnis: Der Kaufvertrag	142
5.3.5	Aufgaben und Übungsfälle	86	6.1.3.1	Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag	142
5.3.6	Der Vertrag	87	6.1.3.2	Kaufverträge nach dem BGB . . .	147
5.3.6.1	Der Antrag, das Angebot	88	6.1.3.2.1	Der Grundstückskauf gem. § 311 b BGB	147
5.3.6.2	Die Annahme	89	6.1.3.2.2	Der Schiffskauf gem. § 452 BGB . .	147
5.3.6.3	Die Form der Rechtsgeschäfte . . .	90	6.1.3.2.3	Der Rechtskauf gem. § 453 BGB . .	147
5.3.6.4	Mängel bei Rechtsgeschäften	93	6.1.3.2.4	Der Kauf auf Probe gem. §§ 454 bis 455 BGB	148
5.3.6.5	Aufgaben und Übungsfälle	98	6.1.3.2.5	Der Wiederkauf gem. §§ 456 bis 462 BGB	148
5.3.7	Stellvertretung und Vollmacht . .	100	6.1.3.2.6	Der Vorkauf gem. §§ 463 bis 473 BGB	148
5.3.8	Nebenbestimmungen von Rechtsgeschäften	105			
5.3.8.1	Bedingungen	105			
5.3.8.1.1	Aufschiebende Bedingung gem. § 158 Abs. 1 BGB	105			
5.3.8.1.2	Auflösende Bedingung gem. § 158 Abs. 2 BGB	105			
5.3.8.2	Zeitbestimmungen gem. § 163 BGB	105			
5.3.8.3	Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte	106			
5.3.9	Fristen und Termine	106			
5.3.9.1	Fristbeginn	107			
5.3.9.2	Fristende	109			
5.3.9.3	Aufgaben und Übungsfälle	110			

6.1.3.2.7	Der Verbrauchsgüterkauf gem. §§ 474 bis 479 BGB	149	6.2.2.3	Ausschluss des Widerrufs- oder des Rückgaberechts	168
6.1.3.2.8	Ratenlieferungsvertrag und Teilzahlungskauf (§ 505 BGB)	149	6.2.2.4	Besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte gem. § 29 c ZPO	171
6.1.3.2.9	Der Erbschaftskauf gem. § 2371 BGB	149	6.2.3	Einschränkungen der Vertragsfreiheit durch Fernabsatzverträge gem. §§ 312 b, 312 c, 312 d BGB	171
6.1.3.3	Kaufverträge nach Art und Beschaffenheit der Ware	150	6.2.3.1	Begriff der Fernabsatzverträge	172
6.1.3.3.1	Stückkauf	150	6.2.3.2	Informationspflichten des Unternehmers	172
6.1.3.3.2	Gattungskauf (§ 243 BGB)	150	6.2.3.3	Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen gem. § 312 d BGB	173
6.1.3.3.3	Kauf zur Probe	150	6.2.3.4	Ausgeschlossenes Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen	174
6.1.3.3.4	Kauf auf Probe	150	6.2.3.5	Ausschluss der Fernabsatzverträge	174
6.1.3.3.5	Kauf nach Probe	150	6.2.4	Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 e BGB	176
6.1.3.3.6	Der Spezifikationskauf	151	6.2.4.1	Definitionen	176
6.1.3.3.7	Ramschkauf	151	6.2.4.2	Informationspflichten des Unternehmers	177
6.1.3.4	Kaufverträge nach Lieferungs- und Zahlungsbedingungen	151	6.2.4.3	Befreiung der Informationspflichten des Unternehmers	179
6.1.3.4.1	Fixkauf	151	6.2.4.4	Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr	179
6.1.3.4.2	Sofortkauf	152	6.2.5	Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen	181
6.1.3.4.3	Terminkauf	152	6.2.5.1	Das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen gem. § 355 BGB	181
6.1.3.4.4	Kauf auf Abruf	152	6.2.5.2	Das Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen gem. § 356 BGB	182
6.1.3.4.5	Kommissionskauf	152	6.2.5.3	Die Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe gem. § 357 Abs. 3 BGB	182
6.1.3.5	Aufgaben und Übungsfälle	154	6.2.6	Aufgaben und Übungsfälle	186
6.1.4	Alphabetische Übersicht wichtiger Vertragstypen nach dem BGB	155	6.3	Die geschuldete Leistung nach dem BGB	189
6.1.5	Die Leistung nach Treu und Glauben als Rechtsgrundsatz gem. § 242 BGB	159	6.3.1	Die Leistungsarten	189
6.2	Vertragsfreiheit und Verbraucherschutz	159	6.3.2	Der Leistungsort (Erfüllungsort) gem. § 269 BGB	191
6.2.1	Einschränkung der Vertragsfreiheit durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gem. §§ 305 ff. BGB	160	6.3.2.1	Begriff des Leistungsorts	191
6.2.1.1	Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag	160	6.3.2.2	Die Bedeutung des Erfüllungsorts	192
6.2.1.1.1	Begriffserklärung und Vorrang der Individualabreden	160	6.3.3	Der Zahlungsort gem. § 270 BGB	195
6.2.1.1.2	Geltungsbereich der AGB	161	6.3.4	Gerichtsstand und Zuständigkeit gem. § 29 ZPO	196
6.2.1.1.3	Unwirksame Klauseln	162	6.3.5	Die Leistungszeit gem. § 271 BGB	199
6.2.1.1.4	Klauselverbote	163	6.3.5.1	Gesetzliche Regelung	199
6.2.1.1.5	Anwendungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)	164			
6.2.2	Einschränkungen der Vertragsfreiheit durch Haustürgeschäfte gem. §§ 312, 312 a BGB	166			
6.2.2.1	Legaldefinition der Haustürgeschäfte	166			
6.2.2.2	Widerrufs- und Rückgaberecht bei Haustürgeschäften gem. § 312 Abs. 1 BGB	168			

6.3.5.2	Vertragliche Bestimmung der Leistungszeit	199	6.5.3.6	Aufgaben und Übungsfälle	232
6.3.5.3	Die Bestimmung der Leistungszeit bei Vorliegen besonderer Umstände gem. § 271 Abs. 1 BGB	200	6.5.4	Der Verzug des Schuldners	232
6.3.6	Aufgaben und Übungsfälle	201	6.5.4.1	Der Lieferungsverzug als Schuldnerverzug	233
6.4	Erlöschen der Schuldverhältnisse	204	6.5.4.1.1	Voraussetzungen des Lieferungsverzugs	233
6.4.1	Erfüllung gem. §§ 362 bis 371 BGB	204	6.5.4.1.2	Die Rechte des Käufers beim Lieferungsverzug	234
6.4.2	Hinterlegung gem. §§ 372 bis 386 BGB	206	6.5.4.1.3	Aufgaben und Übungsfälle	238
6.4.3	Aufrechnung gem. §§ 387 bis 396 BGB	207	6.5.4.2	Der Zahlungsverzug als Schuldnerverzug	239
6.4.4	Erlas gem. § 397 BGB	210	6.5.4.2.1	Voraussetzungen des Zahlungsverzugs	239
6.4.5	Aufgaben und Übungsfälle	211	6.5.4.2.2	Die Rechte des Verkäufers beim Zahlungsverzug des Käufers	242
6.5	Das Leistungsstörungenrecht	212	6.5.4.2.3	Folgen des Schuldnerverzugs bei Geldschulden	245
6.5.1	Die Schlechtleistung: Sach- und Rechtsmängel im Kaufvertragsrecht	214	6.5.4.2.4	Aufgaben und Übungsfälle	247
6.5.1.1	Sachmängel	215	6.5.4.3	Der Annahmeverzug als Gläubigerverzug	248
6.5.1.2	Mängel im Hinblick auf die Rechte an einer Sache	217	6.5.4.3.1	Voraussetzungen des Annahmeverzugs	248
6.5.1.3	Mängel im Hinblick auf ihre Erkennbarkeit	217	6.5.4.3.2	Die Rechtsfolgen des Annahmeverzugs	249
6.5.2	Rechte des Käufers bei Mängeln	219	6.5.4.3.3	Die Rechte des Verkäufers bei Annahmeverzug	250
6.5.2.1	1. Stufe: Der Nacherfüllungsanspruch des Käufers	219	6.5.4.3.4	Aufgaben und Übungsfälle	254
6.5.2.2	2. Stufe: Weitere Rechte des Käufers	221	7	Drittes Buch des BGB: Sachenrecht (§§ 854 bis 1296)	255
6.5.2.2.1	Der Rücktritt vom Kaufvertrag	221	7.1	Der Besitz	256
6.5.2.2.2	Die Minderung des Kaufpreises	222	7.1.1	Die Arten des Besitzes	256
6.5.2.2.3	Schadensersatz	222	7.1.2	Der Erwerb des Besitzes	257
6.5.2.2.4	Ersatz vergeblicher Aufwendungen	224	7.1.3	Der Verlust des Besitzes	258
6.5.2.2.5	Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie	226	7.1.4	Die Schutzrechte des Besitzers	259
6.5.2.2.6	Verjährung der Mängelansprüche	226	7.1.5	Die Selbsthilferechte des Besitzers	259
6.5.2.2.7	Aufgaben und Übungsfälle	226	7.2	Das Eigentum	262
6.5.3	Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs	228	7.2.1	Die Arten des Eigentums	262
6.5.3.1	Definition des Verbrauchsgüterkaufs	228	7.2.2	Beschränkungen des Eigentums	263
6.5.3.2	Eingeschränkte Vertragsfreiheit beim Verbrauchsgüterkauf	228	7.2.3	Der Schutz des Eigentums	265
6.5.3.3	Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf	229	7.2.4	Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen	267
6.5.3.4	Sonderbestimmungen für Garantien beim Verbrauchsgüterkauf	229	7.2.4.1	Der Erwerb des Eigentums durch Rechtsgeschäft	268
6.5.3.5	Rückgriff des Unternehmers beim Verbrauchsgüterkauf	229	7.2.4.1.1	Einigung und Übergabe	268
			7.2.4.1.2	Einigung und Besitzkonstitut (Besitzmittlungsverhältnis)	269

7.2.4.1.3	Einigung und Übergabe und Abtretung des Herausgabeanspruchs	272	7.3.6	Aufgaben und Übungsfälle	294
7.2.4.1.4	Übertragung des Eigentums durch Nichtberechtigten	272	7.4	Dienstbarkeiten	295
7.2.4.2	Erwerb des Eigentums kraft Gesetzes	273	7.4.1	Grunddienstbarkeiten	295
7.2.4.2.1	Eigentumserwerb durch Ersitzung	273	7.4.2	Der Nießbrauch	296
7.2.4.2.2	Eigentumserwerb durch Verbindung mit einem Grundstück	274	7.4.2.1	Pflichten des Nießbrauchers	297
7.2.4.2.3	Eigentumserwerb durch Verbindung mit beweglichen Sachen	274	7.4.2.2	Beendigung des Nießbrauchs	298
7.2.4.2.4	Eigentumserwerb durch Vermischung oder Vermengung	274	7.4.3	Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten	298
7.2.4.2.5	Eigentumserwerb durch Verarbeitung	275	7.4.4	Aufgaben und Übungsfälle	299
7.2.4.2.6	Eigentumserwerb durch Aneignung	275	7.5	Das Vorkaufsrecht	299
7.2.4.2.7	Eigentumserwerb durch Fund	276	7.5.1	Das vertragliche Vorkaufsrecht	300
7.2.4.2.8	Eigentumserwerb durch Erbfolge	278	7.5.2	Das gesetzliche Vorkaufsrecht	300
7.2.4.2.9	Eigentumserwerb durch Zwangsversteigerung	278	7.5.3	Aufgaben und Übungsfälle	301
7.2.5	Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen (Immobilien)	278	7.6	Das Erbbaurecht gem. §§ 1 bis 39 Erbbaurechtsgesetz (Erbbaurechtsgesetz)	302
7.2.5.1	Erwerb des Eigentums an Grundstücken durch Rechtsgeschäft	279	7.6.1	Vertragsmäßiger Inhalt des Erbbaurechts	302
7.2.5.2	Erwerb des Eigentums an Grundstücken kraft Gesetzes	281	7.6.2	Bestellung, Übertragung und Belastung eines Erbbaurechts	303
7.2.5.2.1	Eigentumserwerb durch Ersitzung	281	7.6.3	Die Beendigung des Erbbaurechts	303
7.2.5.2.2	Eigentumserwerb durch Erbfolge	281	7.6.3.1	Die Beendigung des Erbbaurechts durch Aufhebung	303
7.2.5.2.3	Eigentumserwerb durch Gütergemeinschaft	281	7.6.3.2	Die Beendigung des Erbbaurechts durch Zeitablauf	303
7.2.5.2.4	Eigentumserwerb durch Zuschlag bei der Zwangsversteigerung	281	7.6.4	Aufgaben und Übungsfälle	304
7.2.6	Aufgaben und Übungsfälle	282	7.7	Die Reallasten	305
7.3	Das Grundbuch	285	7.8	Pfandrechte	305
7.3.1	Zweck des Grundbuchs	285	7.8.1	Pfandrechte an beweglichen Sachen	306
7.3.2	Aufbau des Grundbuchs	285	7.8.1.1	Das vertragliche Pfandrecht an beweglichen Sachen	306
7.3.3	Formelle Voraussetzungen der Eintragung im Grundbuch	290	7.8.1.1.1	Die Rechte des Pfandgläubigers	308
7.3.4	Grundsätze des Grundbuchsrechts nach dem BGB	292	7.8.1.1.2	Die Pflichten des Pfandgläubigers	309
7.3.4.1	Gesetzliche Vermutung gem. § 891 BGB	292	7.8.1.1.3	Die Beendigung des Pfandrechts an beweglichen Sachen	310
7.3.4.2	Öffentlicher Glaube des Grundbuchs gem. § 892 BGB	292	7.8.1.2	Das gesetzliche Pfandrecht an beweglichen Sachen	311
7.3.4.3	Berichtigung des Grundbuchs gem. § 894 BGB	292	7.8.1.2.1	Der Umfang des Vermieterpfandrechts gem. § 562 BGB	311
7.3.4.4	Eintragung eines Widerspruchs gem. § 899 BGB	293	7.8.1.2.2	Pächterpfandrecht am Inventar gem. § 583 BGB	311
7.3.5	Rangverhältnis mehrerer Rechte	293	7.8.1.2.3	Verpächterpfandrecht gem. § 592 BGB	311
			7.8.1.2.4	Unternehmerpfandrecht gem. § 647 BGB	312
			7.8.1.2.5	Pfandrecht des Gastwirts gem. § 704 BGB	312
			7.8.1.2.6	Pfändungspfandrecht gem. § 804 ZPO	312

7.8.2 Pfandrecht an unbeweglichen Sachen (Grundpfandrechte) 313

7.8.2.1 Die Hypothek 313

7.8.2.1.1 Die Briefhypothek 314

7.8.2.1.2 Die Buchhypothek 316

7.8.2.2 Die Grundschuld 318

7.8.2.3 Die Rentenschuld 319

7.8.3 Aufgaben und Übungsfälle 321

8 Viertes Buch des BGB: Familienrecht (§§ 1297 bis 1921) 323

8.1 Das Eherecht 323

8.1.1 Das Verlöbnis 323

8.1.1.1 Begriffsdefinition 323

8.1.1.2 Die Rechtsfolgen des Verlöbnisses 324

8.1.1.3 Aufgaben und Übungsfälle 326

8.1.2 Die bürgerliche Ehe 328

8.1.2.1 Die Ehesfähigkeit 328

8.1.2.2 Die Eheschließung 329

8.1.2.3 Eheverbote und Ehehindernis 329

8.1.2.4 Die Aufhebung der Ehe 330

8.1.3 Wirkungen der Ehe im Allgemeinen 332

8.1.3.1 Eheliche Lebensgemeinschaft gem. § 1353 BGB 332

8.1.3.2 Das Namensrecht gem. § 1355 BGB 332

8.1.3.3 Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit gem. § 1356 BGB 333

8.1.3.4 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs gem. § 1357 BGB 334

8.1.3.5 Verpflichtung zum Familienunterhalt gem. § 1360 BGB 334

8.1.3.6 Aufgaben und Übungsfälle 336

8.1.4 Das eheliche Güterrecht 337

8.1.4.1 Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gem. §§ 1363 bis 1390 BGB 337

8.1.4.2 Die Gütertrennung gem. § 1414 BGB 341

8.1.4.3 Die Gütergemeinschaft gem. §§ 1415 bis 1518 BGB 342

8.1.4.4 Aufgaben und Übungsfälle 343

8.1.5 Die Scheidung der Ehe gem. §§ 1564 bis 1568 BGB 345

8.1.5.1 Scheidungsgründe 345

8.1.5.2 Härteklauseel 347

8.1.5.3 Unterhalt des geschiedenen Ehegatten gem. §§ 1569 bis 1586 b BGB 348

8.1.5.4 Der Versorgungsausgleich gem. §§ 1587 bis 1587 p BGB 350

8.1.5.5 Aufgaben und Übungsfälle 351

8.1.6 Exkurs: Familiensachen und Familienstreitsachen 353

8.1.6.1 Familiensachen 353

8.1.6.2 Familienstreitsachen 354

8.1.6.3 Besonderheiten in Ehesachen und Familienstreitsachen 354

8.1.6.4 Zwangsvollstreckung und Kostentragung 355

8.1.6.5 Rechtsmittel 355

8.1.6.5.1 Die Beschwerde 355

8.1.6.5.2 Die Rechtsbeschwerde 356

8.1.6.6 Verfahren in Ehesachen 357

8.1.6.6.1 Örtliche Zuständigkeiten 357

8.1.6.6.2 Vertretung durch einen Rechtsanwalt 357

8.1.7 Verfahren in Scheidungs- und Folgesachen 358

8.1.8 Verfahren in Kindschaftssachen 359

8.1.8.1 Örtliche Zuständigkeit 359

8.1.8.2 Vorrang und Beschleunigungsgebot 360

8.1.8.3 Einvernehmliche Lösung 360

8.1.8.4 Verfahrensbeistand und persönliche Anhörung des Kindes 360

8.1.9 Abstammungssachen 361

8.1.10 Adoptionssachen 362

8.1.11 Verfahren in Ehewohnungs- und Haushaltssachen 363

8.1.12 Verfahren in Unterhaltssachen 364

8.1.13 Aufgaben und Übungsfälle 366

8.2 Die Verwandtschaft gem. § 1589 BGB 366

8.2.1 Begriff der Verwandtschaft 366

8.2.2 Die Rechtsfolgen der Verwandtschaft 368

8.2.3 Aufgaben und Übungsfälle 371

8.3 Die Schwägerschaft gem. § 1590 BGB 371

8.3.1 Begriff der Schwägerschaft 371

8.3.2 Die Rechtsfolgen der Schwägerschaft 372

8.3.3 Aufgaben und Übungsfälle 372

8.4 Die Abstammung gem. §§ 1591 bis 1600 d BGB 373

8.4.1 Begriff der Mutterschaft 373

8.4.2	Begriff der Vaterschaft	373	9	Fünftes Buch des BGB: Erbrecht (§§ 1922 bis 2385)	406
8.4.3	Die Anerkennung der Vaterschaft . . .	374	9.1	Gesamtrechtsnachfolge	406
8.4.4	Die Anfechtung der Vaterschaft . . .	374	9.2	Die Erbfolge	407
8.4.5	Aufgaben und Übungsfälle	376	9.2.1	Die gesetzliche Erbfolge	408
8.5	Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im Allgemeinen	376	9.2.1.1	Das Erbrecht der Verwandten	409
8.5.1	Geburtsname des Kindes	376	9.2.1.1.1	Gesetzliche Erben erster Ordnung gem. § 1924 BGB	410
8.5.2	Dienstleistungen in Haus und Geschäft	377	9.2.1.1.2	Gesetzliche Erben zweiter Ordnung gem. § 1925 BGB	411
8.5.3	Aufgaben und Übungsfälle	377	9.2.1.1.3	Gesetzliche Erben dritter Ordnung gem. § 1926 BGB	413
8.6	Das Recht der elterlichen Sorge	378	9.2.1.1.4	Gesetzliche Erben vierter Ordnung gem. § 1928 BGB	414
8.6.1	Die Personensorge	379	9.2.1.1.5	Fernere Ordnungen gem. § 1929 BGB	415
8.6.2	Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung	380	9.2.1.1.6	Aufgaben und Übungsfälle	415
8.6.3	Die Vermögenssorge	382	9.2.1.2	Das Erbrecht des Ehegatten	416
8.6.4	Die gesetzliche Vertretung des Kindes	383	9.2.1.2.1	Das gesetzliche Erbrecht bei Zugewinnngemeinschaft	416
8.6.5	Das Umgangsrecht	385	9.2.1.2.2	Das Ehegattenerbrecht bei Gütertrennung	419
8.6.6	Aufgaben und Übungsfälle	386	9.2.1.2.3	Das Erbrecht des Ehegatten bei Gütergemeinschaft	420
8.7	Die Beistandschaft	387	9.2.1.3	Das Erbrecht des Lebenspartners	420
8.8	Die Annahme als Kind	388	9.2.1.4	Das Erbrecht des Staates (Fiskus)	421
8.9	Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft	391	9.2.1.5	Aufgaben und Übungsfälle	421
8.9.1	Die Vormundschaft Minder- jähriger	391	9.2.2	Die gewillkürte Erbfolge	423
8.9.2	Rechtliche Betreuung	394	9.2.2.1	Das Testament	424
8.9.3	Pflegschaft	397	9.2.2.1.1	Die Testierfähigkeit	424
8.9.4	Aufgaben und Übungsfälle	398	9.2.2.1.2	Die Formen des Testaments	426
8.10	Die Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG	399	9.2.2.1.3	Der Widerruf des Testaments	428
8.10.1	Begründung der Lebenspartner- schaft gem. § 1 LPartG	399	9.2.2.2	Der Erbvertrag	429
8.10.2	Wirkungen der Lebenspartner- schaft gem. § 2 LPartG	400	9.2.2.3	Pflichtteil	430
8.10.3	Lebenspartnerschaftsname gem. § 3 LPartG	400	9.2.2.4	Das Vermächtnis	432
8.10.4	Verpflichtung zum Lebens- partnerschaftsunterhalt gem. § 5 LPartG	401	9.2.2.5	Die Auflage	433
8.10.5	Güterstand gem. § 6 LPartG	401	9.2.2.6	Testamentsvollstrecker	433
8.10.6	Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners gem. § 9 LPartG	402	9.2.2.7	Aufgaben und Übungsfälle	434
8.10.7	Erbrecht gem. § 10 LPartG	402	9.2.3	Rechtliche Stellung des Erben	436
8.10.8	Getrenntleben der Lebenspartner gem. §§ 12 bis 14 LPartG	403	9.2.3.1	Annahme und Ausschlagung der Erbschaft	436
8.10.9	Aufhebung der Lebenspartner- schaft gem. §§ 15 bis 19 LPartG	403	9.2.3.2	Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten	436
8.10.10	Aufgaben und Übungsfälle	405	9.2.3.3	Erbschaftsanspruch	437
			9.2.3.4	Mehrheit von Erben	437
			9.2.3.5	Erbunwürdigkeit	438
			9.2.3.6	Erbverzicht	438
			9.2.3.7	Der Erbschein	439
			9.2.3.8	Aufgaben und Übungsfälle	439
				Stichwortverzeichnis	440

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB-InfoV	Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV)
BGH	Bundesgerichtshof
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesverwaltungsgericht
e. G.	eingetragene Genossenschaft
e. V.	eingetragener Verein
ErbbauVO	Erbbauperordnung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

HGB	Handelsgesetzbuch
InsO	Insolvenzordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
LArbG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten
ScheckG	Scheckgesetz
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Themenkreis I: Recht

1 Einführung in das Recht

1.1 Begriff und Wesen des Rechts



- Das **Recht** hat die **Aufgabe**, das **Zusammenleben der Menschen** in der **staatlichen Gemeinschaft** durch **verlässliche Regeln** zu ermöglichen und damit den **Rechtsfrieden** zu wahren.

Diese Regeln existieren als **Gebote (du sollst)**, als **Gewährungen (du kannst)** und als **Verbote (du darfst nicht)**.

Beispiele

- **Gebote (du sollst!)**

§ 535 BGB (Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags)

Abs. 1: Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren...

Abs. 2: Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

§ 5 Abs. 1 StVO (Überholen)

Es ist links zu überholen.

Art. 29 Abs. 1 ScheckG (Vorlegungsfristen)

Ein Scheck, der in dem Lande der Ausstellung zahlbar ist, muss binnen acht Tagen zur Zahlung vorgelegt werden.

- **Gewährungen (du kannst!)**

§ 903 BGB (Befugnisse des Eigentümers)

Satz 1: Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Art. 2 GG (Persönliche Freiheitsrechte)

Abs. 1: Jeder hat das Recht, auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 12 GG (Berufsfreiheit)

Abs. 1 Satz 1: Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

- **Verbote (du darfst nicht!)**

§ 12 StVO (Halten und Parken)

Abs. 1: Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 2. im Bereich von scharfen Kurven,
- ...

1.1.1 Die Sittlichkeit

Während das Recht grundsätzlich nur auf das äußere Verhalten des Menschen abzielt, strebt die **Sittlichkeit** (Moral, Ethik) die Ordnung menschlichen Zusammenlebens durch ein **inneres Verhalten** an, das die Moral und letztlich das **Gewissen** vorgeben.

Die Sittlichkeit kennt zwar **keine Erzwingbarkeit** ihrer Normen, verlangt von den Menschen aber mehr als das Recht.

Beispiel

- Gem. § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie (das sind Eltern und Kinder) verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Diese Vorschrift gilt nicht für Kinder untereinander.

Dass ein steinreicher Bruder seinen unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen Bruder unterstützt, verlangt nicht das BGB, sondern die Sittlichkeit (Gewissen).

1.1.2 Die Sitte

Die **Sitte** will mit ihren Regeln das **Zusammenleben** der Menschen **überschaubarer** und **angenehmer** gestalten. Sie verlangt, wie das Recht, ein bestimmtes **äußeres Verhalten** ohne rechtlich verbindlich und erzwingbar zu sein.

Beispiele

- Sie tragen saubere Kleidung in der Schule und im Büro.
- Sie sind höflich und korrekt.



- Wenn wir uns **nicht** an die **Gebräuche oder Anstandsregeln halten**, müssen wir nicht mit Strafe, sondern eher mit Verachtung und Ausgrenzung rechnen (**die Menschen rümpfen die Nase**).

1.1.3 Änderungen des Rechts

Im Laufe der Jahrhunderte haben sich die Ansichten, was **Recht** ist, gewandelt. So war es beispielsweise früher nicht unüblich, dass die Arbeitnehmer Kohlen und sonstige Feuerungsmittel mit ins Büro bringen mussten, damit das Arbeiten im Winter einigermaßen erträglich war. Die damaligen Lehrlinge mussten ihrem Lehrherrn noch das Lehrgeld für ihre eigene Ausbildung zahlen.

Beispiel

- Mit der Erfindung des Computers oder der Landung auf dem Mond mussten Regeln geschaffen werden, die die missbräuchliche Nutzung dieser Erfindungen verbieten und unter Strafe stellen.

Durch die **Rechtsprechung** wird das Recht durch die **Richter konkretisiert**. Es ist leicht einzusehen, dass es nicht möglich ist, in einem Gesetz wirklich alle möglichen Fallgestaltungen zu regeln. Deshalb muss ein Gericht immer durch **Rechtsanwendung** das Recht konkretisieren und auf den jeweiligen **Fall anwenden**. Dabei können grundsätzliche Sachverhalte beurteilt werden, die für viele andere Fälle bedeutsam sind (**Grundsatzentscheidungen**). In der Regel werden diese Entscheidungen der Gerichte vom **Gesetzgeber** in künftige **Rechtsvorschriften umgesetzt**.

Aus einer kleinen Auswahl von Beispielen über **unzulässige und unwirksame Klauseln der AGB** nach der **Rechtsprechung**, die beispielsweise vom Gesetzgeber in das BGB übernommen wurden, soll dies deutlich werden.

Ausgewählte Fälle der Rechtsprechung

→ Mehrere Klauseln einer Online-Auktionsplattform sind unwirksam

In den AGB einer Internet-Auktionsplattform für Gebrauchtwagen wurden mehrere Klauseln beanstandet.

Die Richter hielten es für unzulässig, die Gewährleistungsansprüche der Käufer generell auszuschließen, da es den Vertragsparteien dadurch von vornherein unmöglich gemacht wird, eigene Vereinbarungen über Bestehen und Inhalt der Gewährleistung zu treffen.

Außerdem erklärte das Gericht die Klausel für unwirksam, wonach der Kaufvertrag stets automatisch bei Auktionsende mit dem Höchstbietenden zustande komme, da hierdurch dem Verkäufer die Möglichkeit genommen werde, zu prüfen, ob er mit dem Ersteigerer, dessen Namen er erst im Nachhinein erfährt, tatsächlich einen Vertrag schließen wolle. Bei der beanstandeten Regelung habe der Verkäufer keine Möglichkeit, sein Kaufangebot bei mangelndem Vertrauen zum Käufer oder fehlender Zahlungsbereitschaft zurückzuziehen.

→ Die AGB „Das Aufreißen der Verpackung verpflichtet zum Kauf“ ist unwirksam

Über der Kasse eines Einkaufsmarkts für preiswerte Artikel des täglichen Bedarfs war ein Hinweisschild mit folgendem Inhalt angebracht. „Das Aufreißen der Verpackung verpflichtet zum Kauf der Ware.“

Der BGH erklärte diesen Hinweis für unwirksam und verurteilte den Betreiber des Einkaufsmarkts das Schild zu entfernen.

Das Gericht wertete das Hinweisschild als AGB, die der Inhaltskontrolle des § 307 BGB unterliegen. Diese Prüfung ergab, dass der Kunde durch das Hinweisschild entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt wird, wenn er im Fall des Aufreißens der Verpackung die Ware abnehmen und bezahlen muss, obwohl die Verpackung ohne weiteres wieder hergestellt werden kann. In einem solchen Fall entstehen dem Verkaufsmarkt nur ein geringer oder überhaupt kein Schaden. Somit stellt es eine unangemessene Benachteiligung dar, wenn der Kunde die Ware trotzdem kaufen muss.

→ AGB bei Payback-Rabattkarte ist unzulässig

Das Landgericht München beanstandete die AGB eines so genannten Payback-Rabattvereins. Bei den dabei verwendeten Payback-Chipkarten sammelt der Kunde mit jedem Einkauf in einem dem Verbund angeschlossenen Unternehmen Punkte, die er später in Bargeld umwandeln kann.

In dem verwendeten Anmeldeformular gab der Kunde eine Erklärung ab, dass er zur Nutzung seiner Daten für Werbezwecke durch die jeweiligen Partnerunternehmen und die in diesem Zusammenhang beauftragten Dienstleistungsunternehmen einverstanden sei.

Das Gericht beanstandete, es sei unklar, an welche Unternehmen der Rabattverein die Umsatz-, Einlöse- und Teilnehmerdaten des Kunden weiterleitet. Die Richter hielten ferner die Vertragsklausel, wonach sich der Kunde damit einverstanden erklärt, zusätzliche Informationen und Angebote von Payback und den jeweiligen Partnerunternehmen zu erhalten, für unzulässig. Diese Bestimmung erwies sich deshalb als problematisch, weil dadurch auch unerlaubte Telefonwerbung möglich gewesen wäre. Der Payback-Rabattverein wurde verurteilt, die weitere Verwendung der beanstandeten Klauseln zu unterlassen.

→ Unzulässige Einschränkung der Reiseinsolvenzversicherung

Nach § 651 k Abs. 1 Nr. 1 BGB hat der Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden der bezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen. Wählt der Veranstalter zur Erfüllung dieser Verpflichtung den Abschluss einer Versicherung, hat er dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer zu verschaffen und dies durch Übergabe eines Sicherungsscheins nachzuweisen. Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise darf der Reiseveranstalter nur fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen entsprechenden Sicherungsschein übergeben hat.

Die genannte Vorschrift sichert dem Reisenden daher einen vollständigen Schutz zu. Hiermit ist es nicht zu vereinbaren, wenn der Reiseveranstalter in den AGB den Versicherungsschutz des Reisenden für Anzahlungen und Zahlungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag und für weitere Zahlungen auf solche beschränkt, die binnen einer bestimmten Frist vor Reisebeginn erfolgen.



- Unser **Recht** ist kein für alle Zeiten festgelegtes Recht, sondern **wird** den Erfordernissen der Wirtschaft und der Kultur **angepasst**.

1.1.4 Rechtssubjekt – Rechtsobjekt

Das **Rechtssubjekt** ist immer eine natürliche oder eine juristische **Person** (Frage WER?), an die sich die Rechtsnorm richtet.

Beispiele

- Natürliche Personen sind alle Menschen (Sie und ich).
- Juristische Personen sind Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (AG, GmbH, die Stadt Ulm, die Industrie- und Handelskammer).

Das **Rechtsobjekt** ist immer eine **Sache** oder ein nichtkörperlicher Gegenstand (Frage WEN oder WAS?), auf den sich das Recht des Rechtssubjekts bezieht.

Beispiele

- Kleider, Schuhe, Haus, Schreibtisch

1.1.5 Rechtsnormen

Rechtsnormen (normativ = richtungsweisend) oder Rechtssätze sind **Regelungen in Gesetzen**, die für eine Vielzahl von Menschen der Gesellschaft verbindlich sind.

Durch diese Vorschriften und Regelungen wird ein bestimmtes äußeres Verhalten der betroffenen Menschen erwartet.

Beispiele

- § 823 BGB (Schadensersatzpflicht)

Abs. 1: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- § 1239 BGB (Mitbieten durch Gläubiger und Eigentümer)

Abs. 1: Der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitbieten.

1.2 Die Rechtsordnung des Staates

1.2.1 Das objektive Recht

Unter dem **objektiven Recht** ist die **Gesamtheit aller geltenden Rechtssätze**, Vorschriften und Regeln eines Staates zu verstehen, die für **alle** gleichermaßen **Gültigkeit** haben. Hier werden z. B. die rechtlichen Beziehungen der Menschen untereinander oder die Beziehungen der Bürger zum Staat geregelt.

Beispiele

- BGB, HGB regeln die Beziehungen der Bürger untereinander.
- GG, StGB regeln die Beziehungen zwischen Bürger und Staat.

1.2.2 Das subjektive Recht

Das **subjektive Recht (Berechtigung)** gewährt dem **einzelnen Menschen** rechtliche Befugnisse für sein Tun oder Unterlassen.

Beispiele

- Der Käufer kann vom Verkäufer auf Grund eines abgeschlossenen Kaufvertrages gem. § 433 Abs. 1 BGB die Übergabe der gekauften Sache und die Eigentumsübertragung verlangen.
- Wenn Sie am Kiosk eine Zeitung kaufen, können Sie diese lesen und dann in einen Altpapiercontainer werfen; Sie können die Zeitung aber auch ungelesen verschenken oder zum Einpacken verwenden.

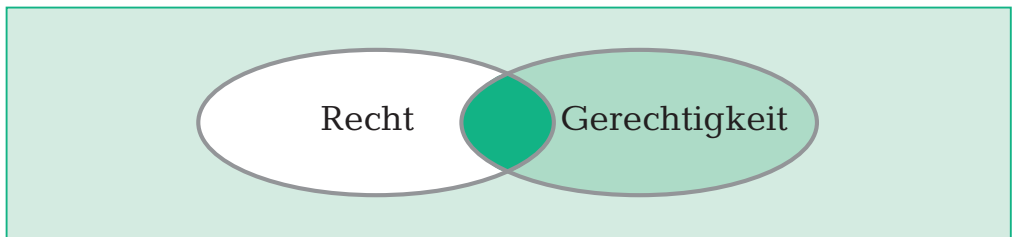
Sobald Sie also Eigentümer der gekauften Sache geworden sind, können Sie mit dieser Sache im Rahmen des **Art. 14 GG** (Eigentum, Erbrecht und Enteignung) und **§ 903 BGB** (Befugnisse des Eigentümers) nach Belieben verfahren.

1.3 Recht und Gerechtigkeit

Rechtsvorschriften sollen die **zwischenmenschlichen Beziehungen regeln**. Nun kann es aber vorkommen, dass eine Straße nicht gebaut werden kann, weil einige Grundstückseigentümer ihre Grundstücke, die zum Bau der Straße notwendig sind, nicht zur Verfügung stellen. Sie wollen diese Straße nicht. Für die Allgemeinheit ist aber der Bau der Straße wichtig.

Wenn nun die Eigentümer enteignet werden und die Straße doch gebaut wird, so werden diese Bürger die gerichtliche Entscheidung als „**ungerecht**“ empfinden. Die Allgemeinheit wird jedoch dieser Entscheidung dankbar zustimmen.

Hier wird deutlich, wie schwierig es ist, **Recht und Gerechtigkeit** in völlige Übereinstimmung zu bringen.



- **Recht** ist immer der **Wille zur Gerechtigkeit**. **Gerechtigkeit** heißt, dass **alle Bürger am gleichen Maß gemessen** werden sollen. **Ohne Ansehen der Person** soll gerichtet werden.

Die Gerechtigkeit wird durch die Göttin **Justitia** oder **Gerechtigkeitsgöttin** symbolisiert:

- Augenbinde** = Gleichbehandeln (neutral, objektiv, unparteiisch)
- Schwert** = Durchsetzung des Rechts
- Waage** = Abwägen zwischen Recht und Unrecht



2 Die Gewaltenteilung

2.1 Notwendigkeit der Gewaltenteilung

Um die Freiheit des einzelnen Bürgers zu gewährleisten, muss er vor **Missbrauch staatlicher Macht geschützt** werden. Dies geschieht im Bereich des Grundgesetzes dadurch, dass die Staatsgewalt auf verschiedene Staatsorgane übertragen wird, die sich gegenseitig kontrollieren und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Gerechtigkeit leisten.

Beispiel

- In der Weimarer Verfassung von 1919 konnte der Reichspräsident Grundrechte der einzelnen Bürger, wie z. B. in Art. 114 Freiheit der Person, Art. 115 Unverletzlichkeit der Wohnung usw., einschränken oder außer Kraft setzen.

In einem modernen Rechtsstaat, zu dem die Bundesrepublik Deutschland zweifellos gehört, hat der Bundespräsident diese Machtbefugnisse nicht mehr, denn das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland besagt in

Artikel 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Und in

Artikel 19 GG

- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Beispiel

- Ein Gerichtsvollzieher, der beauftragt wird, an einem Sonntag oder Feiertag oder zur Nachtzeit in der Wohnung des Schuldners zu pfänden, benötigt hierzu die Erlaubnis des Amtsrichters (Feiertags- oder Nachtbeschluss), weil gem. Art. 13 GG die Wohnung unverletzlich ist.